

SCHUTZKONZEPT TURNHALLE UND AULA WALD BE

1. Ausgangslage

Die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus sehen vor, dass alle öffentlich zugänglichen Orte über ein Schutzkonzept verfügen müssen. Der Bundesrat hat dafür die Vorlagen vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Betrieb in den Anlagen der Gemeinde Wald wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- **Maskentragpflicht**

- **bei Sportveranstaltungen / Trainings:** In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa in Eingangs-, Durchgangs- und Garderobenbereichen, besteht für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht. In den Trainingsbereichen gilt die Maskentragpflicht nicht.
- **bei Musikproben / Vereinstätigkeiten / Sitzungen:** Im Probelokal bzw. während den Vereinstätigkeiten / Sitzungen muss keine Maske getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten wird. In den Eingangs-, Durchgangs- und Garderobenbereichen gilt die Maskentragpflicht.
- **bei öffentlichen Veranstaltungen:** Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt eine Maskentragpflicht. Bei Festwirtschaftsbetrieb dürfen die Gäste die Masken nur dann ablegen, wenn sie an einem Tisch sitzen. Auftretende Personen wie Künstler/-innen sind auf der Bühne von der Maskentragpflicht ausgeschlossen.
- **bei privaten Veranstaltungen:** An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit über 15 Personen darf nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training / an die Probe / Veranstaltung / Sitzung:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training / der Probe / Veranstaltung / Sitzung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.

- **Distanz halten vor und nach dem Training / der Probe / Veranstaltung / Sitzung:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Anlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5 Meter Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):** Vor und nach dem Besuch der Anlage die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training / an jedem Anlass wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training / eine Veranstaltung / Sitzung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für eine Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Anrecht auf Nutzung einer (gemieteten) Anlage besteht nur dann, wenn der Verein / Veranstalter ein auf seine Trainings / Kurse / Proben / Veranstaltung / Sitzungen angepasstes Schutzkonzept erstellt hat und dieses jederzeit vorweisen kann. Hilfestellungen sind beim eigenen Verband oder der BAG Homepage zu holen.

Jeder Nutzer ist in der Pflicht, dass die vorgegebenen Schutzmassnahmen des Verbandes (z. Bsp. Sportart), diejenigen der Gemeinde (Anlagen) sowie diejenigen des Mieters (Training / Kurs / Probe / Veranstaltung) jederzeit eingehalten werden.

2. Hygiene

| Massnahmen |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Handdesinfektionsmittel wird vor Ort beim Eingang zur Verfügung gestellt. Alle Benutzer/-innen werden aufgefordert, die Hände vor und nach dem Anlass zu desinfizieren. Das Nutzen privater, resp. individueller Mobilien/Sportgeräte steht im Vordergrund und wird wo möglich umgesetzt. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam genutzte Geräte / Möbel / Ablageflächen müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Für die Reinigung und Desinfektion dieser Gegenstände sind die Nutzenden selbst verantwortlich. Desinfektionstücher werden zur Verfügung gestellt. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich. Für die Reinigung und Desinfektion dieser Gegenstände sind die Nutzenden selbst verantwortlich. Desinfektionstücher werden zur Verfügung gestellt. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind bereits im Normalbetrieb stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beschaffung und Entsorgung der Masken ist jede Person selber verantwortlich. Die Gemeinde stellt bei den Eingängen einen Abfalleimer zur Verfügung. |

3. Organisation Betrieb

| Massnahmen |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf Anlassbeginn die Gesamtanlage betreten. Jede Nutzung endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser die Reservierung geht bis 22.00 resp. 00.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit den nachfolgenden Nutzern entstehen. |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. In den Garderoben / WC-Anlagen besteht eine Maskenpflicht. |
| <ul style="list-style-type: none">• In sämtlichen Bereichen in denen kein Probe- oder Trainingsbetrieb stattfindet, besteht für alle Personen ab 12 Jahren die Maskentragpflicht. |
| <ul style="list-style-type: none">• Erwachsene Personen, die nicht direkt im Trainingsbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Turnhalle / Aula bringen) müssen das Schuhausareal meiden und dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten. |
| <ul style="list-style-type: none">• Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt eine Maskentragpflicht. Bei Festwirtschaftsbetrieb dürfen die Besucher die Maske nur ablegen, wenn sie am Tisch sitzen. |
| <ul style="list-style-type: none">• Bei privaten Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis) mit 16 bis 100 Teilnehmenden gilt eine Maskentragpflicht. Eine Konsumation ist nur im Sitzen gestattet. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ab 100 Personen ist ein Schutzkonzept zu erstellen. |

Zimmerwald, 20. Oktober 2020
Einwohnergemeinde Wald BE